

R e i n h a u s e n .
=====

Gemäß Art. 4 der Gem.Ordg.für die Landesteile r.d-Rheins vom 29.4. 1869 und des Art. 27 des Selbstverwaltungsgesetzes vom 22. Mai 1919 wird zwischen der Stadtgemeinde Regensburg und der Gemeinde Reinhausen nachstehender Eingemeindungsvertrag geschlossen:

Die Stadtgemeinde Regensburg und die Gemeinde Reinhausen vereinigen sich zu einer Gesamtgemeinde.

Dabei werden nachstehende Bedingungen vereinbart und die nachbezeichneten Wünsche geäußert:

A) Bedingungen.

I. Bedingungen allgemeiner Art.

- 1.) Die Stadtgemeinde Regensburg und die Gemeinde Reinhausen vereinigen sich zu einer Gesamtgemeinde dergestalt, dass nur noch eine einzige Rechtspersönlichkeit besteht, welche die Bezeichnung "Regensburg" führt. Der Bezirk der vormals selbständigen Gemeinde Reinhausen führt vom Tage der vollzogenen Eingemeindung an die Bezeichnung Regensburg - Reinhausen.
- 2.) Die Vereinigung der beiden Gemeinden soll bis zum 1. April 1924 erfolgen.
- 3.) Von der Durchführung einer Ergänzungswahl zum Stadtrat Regensburg wird abgesehen, da der Zeitraum vom Tage der vollzogenen Eingemeindung bis zu den neuen Gemeindewahlen voraussichtlich sehr kurz sein wird. Dies soll dann nicht gelten, wenn die neuen allgemeinen Gemeindewahlen nicht längstens im Laufe des Jahres 1924 erfolgen sollten. Für die Übergangszeit, dass ist für die Zeit von der vollzogenen Eingemeindung an bis zum Zusammentritt des auf Grund der allgemeinen Neuwahlen des Jahres 1924 neu gewählten Stadtrats soll der bisherige Stadtrat Regensburg durch Abordnung von 2 Vertretern des Gemeinderats Reinhausen verstärkt werden. Die Bestimmung dieser Vertreter erfolgt durch den Gemeinderat Reinhausen

noch vor dem 1. April 1924.

- 4.) Der neue Stadtrat der Gesamtgemeinde Regensburg soll im Hinblick auf die durch die Einverleibung der Vorortsgemeinden erfolgte Mehrung der Einwohnerzahl 40 nichtberufsmäßige Stadtratsmitglieder zählen. (Art. 6 des S. Verw. Ges.)
- 5.) Bei der Arbeitsvermittlung durch das Hauptarbeitsamt Regensburg anlässlich Arbeiter= Ein= ~~st~~ Ausstellungen darf eine Benachteiligung der in der vormaligen Gemeinde Reinhausen wohnhaften Arbeiter nicht erfolgen.
- 6.) Bei Vergebung von Arbeiten durch den Stadtrat Regensburg sind die Handwerker u. Geschäftsleute der vormaligen Gemeinde Reinhausen in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die in der Stammgemeinde Regensburg ansässigen Handwerker u. Geschäftsleute.
- 7.) Die vollbeschäftigten Gemeindebeamten und Gemeindebeamtenanwärter der vormaligen Gemeinde Reinhausen sind unter Ausschaltung jeder Benachteiligung gegenüber der Gemeindebeamten der Stadt Regensburg und unter Wahrung erworbener Rechte und erdienter Anwartschaften in den Dienst der Gesamtgemeinde Regensburg zu übernehmen. Ebenso sind die ständigen Gemeindearbeiter zu übernehmen und den Regensburger Stadtarbeitern bezüglich des Lohnes u. der Versorgungsrechte gleichzustellen. Die bei der bisherigen Gemeinde zurückgelegten Dienstzeit ist auf Lohn= u. Versorgung anzurechnen. Die zu übernehmenden Beamten, Beamtenanwärter und Gemeindearbeiter sind im beiliegendem Verzeichnis aufgeführt.
- 8.) Die im Gebiet der vormaligen Gemeinde Reinhausen bestehenden Stiftungseinrichtungen dürfen ihrem stiftungsmäßigen Zweck nicht entfremdet werden.
- 9.) Für ausreichenden Flurschutz im Gebiet der ehem. Gemeinde Reinhausen ist nach Bedarf ebenso wie in REGENSBURG Vorsorge zu treffen.
- 10.) Die in der Stadtgemeinde Regensburg bestehenden Einrichtungen der städtischen Strassenreinigung und Hausmüllabfuhr werden auf die ehem. Gemeinde Reinhausen nicht übertragen.

- 11.) Die freiwillige Feuerwehr REINHAUSEN bleibt in ihrem Bestand unverändert bestehen. Sie tritt aber mit der Eingemeindung unter das einheitliche Kommando der freiwilligen Feuerwehr Regensburg. Die vorhandenen Feuerlöschgeräte sind auch weiterhin im Feuerhaus Reinhausen aufzubewahren.
- 12.) Die Einfahrt der Walhallabahn nach Stadtamhof muss solange gestattet werden, als nicht die Verlängerung der Regensburger Strassenbahn über den derzeitigen Endpunkt in Stadtamhof hinaus erfolgt. Eine einseitige Auflassung des Betriebes der Regensburger Strassenbahn zum Nachteil der vormaligen Gemeinde Reinhausen soll nicht erfolgen.
- 13.) Die Stiftungen, Stipendien und Wohlfahrtseinrichtungen, welche in dem Gebiet der vormaligen GEMEINDE Reinhausen bestehen, sollen grundsätzlich den Bewohner der künftigen Gesamtgemeinde Regensburg in gleicher Weise zugänglich sein wie den Einwohnern der früheren Gemeinde Reinhausen und umgekehrt.
- 14.) Die ortspolizeilichen Vorschriften und örtlichen Satzungen der Stadt Regensburg treten mit dem Tage ihrer Verkündung an die Stelle der durch die Eingemeindung aufgehobenen ortspolizeilichen Vorschriften und örtlichen Satzungen der Gemeinde Reinhausen. Bei der Auswahl der für das neue Stadtgebiet in Kraftzusetzenden ortspol. Vorschriften und örtlichen Satzungen ist auf die Belange der Landwirtschaft und auf den besonderen Charakter des neuen Stadtgebietes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere soll übergangsweise auf die Dauer von zunächst 2 Jahren der Schlachthofzwang für gewerbliche Schlachtungen im Gebiete der Gemeinde Reinhausen nicht eingeführt werden; für Hausschlachtungen soll ein Schlachthofzwang überhaupt ausgeschlossen bleiben.
- 15.) Alle noch nicht vollzogenen Beschlüsse des bisherigen Gemeinderats Reinhausen, die bis zum 15.1.24 ordnungsmässig gefasst worden sind, sofern sie bis zum Vollzug der Eingemeindung noch nicht vollzogen sind, von der Gesamtgemeinde Regensburg zu vollziehen.

sowëät sich nicht Hindernisse entgegen stellen oder auf den Vollzug verzichtet wird.

- 16.) Vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages an bis zum Zusammen-
tritt des verstärkten Stadtrates der Gesamtgemeinde Regensburg
darf seitens des Gemeinderats Reinhausen kein Beschluss von grundsätzlicher oder finanzieller Bedeutung ohne vorherige Einholung der Zustimmung eines besonderen Ausschusses gefaßt werden; dieser Ausschuss soll sofort gebildet werden und zwar aus dem Eingemeindungs-
ausschuss Regensburg und den 1. Bürgermeistern der sämtlichen
Einverleibungsgemeinden oder deren Stellvertretern.

2.) Bedingungen besonderer Art:

Die bisherige Gemeindekanzlei in Reinhausen soll belassen bleiben.
An dem selbständigen Standesamtsgebirk soll eine Änderung nicht vorgenommen werden.

B) Wünsche .

- 1.) Die Verlängerung der Regensburger-Strassenbahn über ihren derzeitigen Endpunkt Min Stadthof hinaus wird für den Fall der Wiederkehr besserer wirtschaftlicher Verhältnisse gewünscht, da die Durchfahrt der Walhallabahn hinderlich ist.
- 2.) Auf den Anschluss der ehemaligen Gemeinde Reinhausen an die Regensburger -Wasserleitung möge Bedacht genommen werden. Dabei sollen im Interesse der Feuersicherheit die erforderlichen Feuerlösch-Hydranten mitvorgesehen werden.

Stadtrat Regensburg :

Gemeinderat Reinhausen:



Dauer

1. Bürgermeister